

# Sicherung der einheitlichen Geltung und Anwendung des EG-Rechts in MS

## Anwendungsvorrang

→ nationale Gerichte und Behörden müssen EG-Recht beachten und entgegenstehendes nationales Recht von sich aus außer Anwendung lassen. Bei Zweifeln müssen Gerichte ggf. gem. Art. 234 EGV vorlegen.

z. B.: Art. 28/30 EGV → „Bocksbeutel-Fall“

z. B.: RL über öffentliche Ausschreibungen → „Fratelli Costanzo“

Problem: Privatrechtsverhältnisse

z.B.: Art. 39 EGV → „Bosman“